

# **BGer 8G 2/2022 vom 7. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8G\\_2\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8G_2_2022)

FR: TF 8G 2/2022 du 7 novembre 2022

IT: TF 8G 2/2022 del 7 novembre 2022

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor ( Art. 129 Abs. 1 BGG ). Die Erläuterung oder Berichtigung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere, Fehler oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs zu korrigieren. Die Erwägungen sind einer Erläuterung oder Berichtigung nur zugänglich, soweit der Sinn der Entscheidformel erst durch deren Beizug ermittelt werden kann. Die Erläuterung oder Berichtigung dient nicht dazu, allfällige Rechtsfehler im Nachhinein zu korrigieren (Urteile 6G\_1/2019 vom 15. Juli 2019 E. 3.2; 8G\_1/2018 vom 22. Mai 2018 E. 5.2; 9G\_1/2016 vom 28. Januar 2016 E. 1). Unzulässig sind daher Erläuterungsgesuche, die auf eine inhaltliche Abänderung der Entscheidung abzielen. Ebenso wenig geht es an, auf dem Weg des Erläuterungsgesuchs über den rechtskräftigen Entscheid eine allgemeine Diskussion (z.B. über dessen Recht- und Zweckmässigkeit) einzuleiten, die schlechthin jede Äusserung des Gerichts, insbesondere die verwendeten Rechtsbegriffe und Wörter zum Gegenstand hat (Urteil 4G\_2/2009 vom 21. Oktober 2009 E. 1.1; zum Ganzen einlässlich BGE 110 V 222 E. 1 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.1**

Die Gesuchstellerin sieht Grund für eine erläuternde Klärung darin, dass die IV-Stelle aufgrund des bundesgerichtlichen Rückweisungsurteils ein polydisziplinäres Gutachten als notwendig erachte, während sie selbst dafür halte, die Einholung eines ergänzenden onkologischen Gutachtens genüge. Dies belege, dass das Urteil verschieden verstanden werden könne.

### **E. 2.2**

Das Dispositiv des hier angesprochenen Bundesgerichtsurteils ist weder unklar noch unvollständig oder zweideutig, und seine Bestimmungen stehen untereinander oder mit der Begründung in keinem Widerspruch. Das Bundesgericht sah von der beschwerdeweise angebehrten Leistungszusprache ab, vielmehr wies es die Sache - in teilweiser Guttheissung - zu neuer Entscheidung an die Verwaltung zurück. Der Gehalt dieser Anordnung erschliesst sich naturgemäss aus den Erwägungen, woran nichts ändert, dass der

Rechtsspruch nicht auf diese verweist ( BGE 144 III 368 E. 3.5 mit Hinweisen; Urteil 1C\_505/2020 vom 8. April 2021 E. 4), was das Bundesgericht im Übrigen auch nur noch ausnahmsweise tut. Insofern können die Erwägungen grundsätzlich Gegenstand einer Erläuterung bilden (vgl. Urteil 4C.86/2004 vom 7. Juli 2004 E. 1.3).

### **E. 2.3**

Entgegen der Gesuchstellerin lässt sich auch nicht sagen, dass die Begründung des betroffenen Urteils unklar oder mehrdeutig wäre. Einer inhaltlichen Präzisierung bedarf es nicht, und eine Abänderung der Entscheidung fiele sowieso ausser Betracht, wie auch kein Raum für eine allgemeine Diskussion einzelner Formulierungen im Urteil besteht (vgl. E. 1 hiervor). Der Umstand allein, dass die IV-Stelle den mit der Rückweisung erteilten Abklärungsauftrag anders, namentlich weiter interpretiert als die Gesuchstellerin, gibt keinen Anlass zur Erläuterung. Ebenso wenig kann unter den hier gegebenen Umständen von einer klaren Fehlinterpretation der bundesgerichtlichen Erwägungen durch die IV-Stelle ausgegangen werden (vgl. dazu Urteil 4C.86/2004 vom 7. Juli 2004 E. 1.4), die dem Fall zwangsläufig näher steht als das Bundesgericht und die hinsichtlich der - bei einem komplexen, allenfalls fluktuierend verlaufenden Beschwerdebild - gebotenen Beweismassnahmen auch über Ermessen verfügt. Davon abgesehen kann das Mittel der Erläuterung nicht dazu dienen, gegen die Beweismassnahmen der Verwaltung den (notabene "direkten") Rechtsweg an das Bundesgericht zu öffnen (vgl. BGE 137 V 210 E. 3.4.1.2; Urteil 9C\_207/2012 vom 3. Juli 2013 E. 1.2.1, nicht publ. in: BGE 139 V 349 ).

### **E. 2.4**

Nach dem Gesagten ist dem Erläuterungsgesuch nicht stattzugeben, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Damit mag dahin stehen, was daraus folgt, dass die IV-Stelle die betreffende Begutachtung womöglich bereits in die Wege geleitet hat.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang wird die Gesuchstellerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.